

### Was wird übernommen?

Vorrangig wird schulnahe Lernförderung übernommen, die geeignet und erforderlich ist, die wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Das letzte Zeugnis und ein Nachweis der Schule, dass die Lernförderung notwendig und erfolgversprechend ist, wird benötigt.

Die Kosten werden mit dem Anbieter abgerechnet.



### Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

#### Für wen?

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### Was wird übernommen?

Eine monatliche Pauschale in Höhe von 15 Euro z.B. für Mitgliedsbeiträge im Sportverein, für Musikunterricht oder für Malkurse. Ein Nachweis ist erforderlich, dass tatsächlich Kosten entstehen. Fahrtkosten zu den Aktivitäten können nicht berücksichtigt werden.

#### Antragstellung

... ist nur bei WoGG und BKGG nötig; im Bereich SGB II, SGB XII und AsylbLG gilt die Leistung als bereits beantragt.

#### Hinweise

Bitte beachten Sie, dass eine regelmäßige Beantragung der Leistungen notwendig ist, wenn Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen.

Zahlungen können erst dann erfolgen, wenn Sie den Bedarf für Ihr Kind mit entsprechenden Unterlagen nachweisen.

Bitte bewahren Sie Quittungen daher auf und legen diese vor, wenn Sie die Leistung für Ihr Kind in Anspruch nehmen möchten.

#### Ansprechpartner

##### Stadt Kassel

Sozialamt

Bildung und Teilhabe

Rathaus, Obere Königsstraße 8

34112 Kassel

Telefon 0561 115

but@kassel.de

#### Öffnungszeiten:

nach Vereinbarung

Stand: Februar 2022

Bildnachweis: [www.COLOURBOX.de](http://www.COLOURBOX.de)  
#34958892, #6619323, #8458966, #1182909,  
#8685447, #10340558



## Bildung und Teilhabe

Die Leistungen des  
Bildungs- und Teilhabepaketes  
für Kinder und Jugendliche

## Liebe Eltern,

*Kinder sollen möglichst unabhängig von den finanziellen Mitteln des Elternhauses faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe erhalten und ihre Fähigkeiten entwickeln können.*

*Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes helfen dabei.*

*Anspruchsberechtigt sind Kinder, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern Zweites, Zwölftes Buch (SGB II, SGB XII), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Bei geringem Einkommen ohne öffentliche Leistungen wird geprüft, ob eine anteilige Hilfe möglich ist.*

*Wir freuen uns, wenn Sie diese Leistungen und Angebote für Ihr Kind in Anspruch nehmen.*



## Ausflüge und Fahrten

### Für wen?

Schüler\*innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Kinder in einer Kindertageseinrichtung.

### Was wird übernommen?

Die nachgewiesenen Kosten der Fahrten (ohne Taschengeld) und die tatsächlichen Aufwendungen bei Ausflügen mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung, z.B. Fahrtkosten und Eintrittsgelder.



## Schulbedarf

### Für wen?

Schüler\*innen einer allgemein- oder berufsbildenden Schule und Kinder in der Vorschule.

### Was wird übernommen?

Die pauschale Geldleistung für z.B. Schulranzen, Sportsachen, Schreib- und Zeichenmaterial beträgt zu Schuljahresbeginn derzeit 116 Euro und zu Beginn des 2. Halbjahres derzeit 58 Euro. Der Betrag wird jährlich angepasst.



## Mittagsverpflegung

### Für wen?

Schüler\*innen und Kinder in der Schule oder in einer Kindertageseinrichtung.

## Was wird übernommen?

Die tatsächlichen Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, z.B. in der Schulmensa und in der Kindertageseinrichtung.

Die Kosten werden mit dem Anbieter abgerechnet.



## Schülerbeförderung

### Für wen?

Schüler\*innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn diese Kosten kein anderer finanziert.

### Was wird übernommen?

Die monatlichen Kosten für das „Schülerticket Hessen“ für die Fahrt zur nächstgelegenen Schule.



## Lernförderung / Nachhilfe

### Für wen?

Schüler\*innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und Probleme haben, dem Unterricht zu folgen.